

## **Liste der überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen**

**Man spricht von einem überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn:**

- die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte.  
*Dies ist insbesondere der Fall, wenn jemand um Einsicht in ein Sicherheitsdispositiv ersucht.*
- die Aussenpolitik der Behörde beeinträchtigt werden könnte.  
*Es handelt sich um auswärtige Beziehungen mit dem Bund, mit einem oder mehreren Kantonen oder mit dem Ausland. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass der Staatsrat im Rahmen einer Verhandlung oder einer Zusammenarbeit Dokumente eines Partnerstaates erhält, in dem die Dokumente nicht öffentlich zugänglich sind.*
- der Entscheidungsprozess einer Behörde beeinträchtigt werden könnte.  
*Der Öffentlichkeit kann kein Zugang zu Dokumenten gewährt werden, die einer Behörde als Entscheidungsgrundlage dienen. Erst wenn der Entscheid gefällt worden ist, werden die Akten zugänglich gemacht, sofern dem kein überwiegendes Interesse entgegensteht.*
- die Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt werden könnte.  
*Es handelt sich beispielsweise um gesundheitsbehördliche Inspektionen, Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit usw.*
- die Verhandlungsposition einer Behörde beeinträchtigt werden könnte.  
*Wenn Verhandlungen im Gang sind, muss verhindert werden, dass eine Drittperson Zugang zu Dokumenten erhält, auf welche die Behörde ihre Strategie stützt, da ihre Verhandlungsposition ansonsten deutlich geschwächt würde.*

**Man spricht von einem überwiegenden privaten Interesse, wenn:**

- das amtliche Dokument Personendaten enthält und seine Bekanntgabe gegen die Bestimmungen von Kapitel 3 GIDA betreffend Datenschutz verstösst.
- durch den Zugang Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. *Es ist nicht Ziel des GIDA, dass Geheimnisse Dritter, die durch Spezialgesetze geschützt werden (Arztgeheimnis, Steuergeheimnis, Geschäftsgeheimnis usw.), preisgegeben werden.*
- durch den Zugang zum Dokument Informationen preisgegeben werden, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat. *Hier geht es beispielsweise um Informationen, die von Polizei-Informanten stammen, denen Geheimhaltung zugesichert wurde.*